

# Deutsch-

# Ostafrikanische Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal.

Abonnementpreis vierteljährlich:  
Für Daresalam 3. — Mk.  
Für die übrigen Teile des Schutzgebietes 3 1/2 „  
Für die Länder des Weltpostvereins 5. — „  
Für Deutschland und seine Kolonien 4. — „



Insertionsgebühren f. d. 4-gespaltene Petitzeile 50 Pf.  
Abonnements nehmen sämtliche Postanstalten  
Deutschlands und Oesterreich-Ungarns zum Preise  
von 5.60 Mk. entgegen. — Postzeitungsliste 1776a.  
Telegraph-Adresse: „Zeitung Daresalam“.

Jahrgang II.

Daresalam, den 22. September 1900.

No. 37.

## Handelskammer für Deutsch-Ostafrika.

In der im Sitzungssaal des Gouvernements unter dem Vorsitz des Reg.-Rath Dr. Stuhlmann am 10. ds. Mts. stattgefundenen Zusammenkunft der hiesigen kaufmännischen Firmen wurde wiederholt die Bildung einer kaufmännischen Körperschaft, eines Organs zur Vertretung der kaufmännischen Interessen in der Kolonie, einer Art Handelskammer, für die Zukunft in Aussicht gestellt. Die Idee, eine solche Institution ins Leben zu rufen, ist in den letzten Jahren schon wiederholt zu Tage getreten, und mit der steigenden Entwicklung und Ausdehnung des Handels in der Kolonie, der stets zunehmenden commerciellen Ausnützung des wirtschaftlich reichen Innern Deutsch-Ostafrikas und dem bedeutenden Zuzug neuer Firmen, wird die Realisierung dieser Idee zu einem Bedürfnisse. Die Schwierigkeit der Organisation einer für die Kolonie nützlichen und zweckmäßigen Handelskammer dürfte in drei Punkten zu suchen sein:

1) Soll diese kaufmännische Körperschaft gesetzlich geregelt werden (wie in Preußen, wo sie 1848 und 1879 geregelt wurde und mit Genehmigung des Handelsministers errichtet wird) und eine Behörde bilden, deren Mitglieder einen Beitrag zu leisten haben, oder soll es wie in England und Amerika, eine freie Vereinigung kaufmännischer Firmen sein, welcher jedoch eine gesetzlich anerkannte öffentliche Stellung (Rechte der juristischen Persönlichkeit) zugestanden wird?

2) Welche Funktionen soll diese Institution ausschließlich haben, wie weit sollen dieselben begrenzt sein, in welchem Verhältnis soll diese sogenannte Handelskammer zum Gouvernament und dem Auswärtigen Amt stehen?

3) Soll es schließlich eine kaufm. Körperschaft sein, welche lokale kaufmännische Interessen vertritt, oder soll diese dem Handel der ganzen Kolonie dienen und somit berufen sein, ein kaufmännischer Berater der Regierungs-Vertretung in der Kolonie zu werden und den Verkehr zwischen dem Handelsstand und dem Gouvernament zu vermitteln?

Die erste Frage möchten wir dahin beantworten, daß in der augenblicklich stets vorschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung unserer Kolonie, in welcher wir auf den Handel ungenügend einwirkende Veränderungen, wie Bahnbau, Montanindustrie u. bald zu erwarten haben, eine gesetzliche Regelung einer Handelskammer zu compliciert sein dürfte. Es wird sich daher empfehlen, wenn vorerst eine freie Vereinigung aus den in unserer Kolonie ansässigen Firmen bezw. deren Vertreter ins Leben gerufen wird, welcher jedoch durch das Gouvernament eine anerkannte autorisierte Stellung in Bezug auf Wahrung der Bedürfnisse für den Handel (event. auch Industrie) der Kolonie geschaffen sein wird.

Diese Vereinigung, Handelskammer, soll aus ihren Mitgliedern einen Vorstand (Präsidenten, Schriftführer und deren Stellvertreter) auf ein Jahr wählen, und dieser bildet dem Gouvernament gegenüber den Vermittler für die von der Handelskammer als Vertretung der von der Kaufmannschaft der Kolonie ausgehenden Wünsche, Vorschläge, Beschwerden u. Die Handelskammer könnte je nach Bedürfnis ihrer Mitglieder durch den Vorstand einberufen und das Ergebnis der in diesen nur von den Mitgliedern der Handelskammer besuchten Versammlungen, soll in formulierter Weise dem Gouvernament zur Berücksichtigung bezw. Ausführung unterbreitet werden.

Der zweite Punkt bedarf einer besonderen Beleuchtung. Die Funktionen der Handelskammer würden ungemein verzweigt sein. Es wäre ihre Aufgabe, alle Vorkommnisse der Kolonie zu studieren, um daraus eventuelle Vortheile für die Handels-Entwicklung zu ziehen und Nachtheile zu beseitigen. Dem Gouvernament diejenigen Vorschläge zu machen, welche zur Förderung der kaufmännischen Interessen dienen sollen, sei es in Bezug auf Vergabung von Conzessionen für Ausbeutung bestimmter Produkte ganzer Gebiete, auf Uebertragung von Land zur Anlage von Plantagen im Pacht-Verhältnis usw. Die Handelskammer soll vor Erlassung jeder Gouvernements-Verfügung, welche commercielle Interessen berührt, um ihre Ansicht befragt werden, sie soll die Regulierung der Markt-Preise der Exportproducte und Importwaren anstreben, die Schleuderei der indischen Concurrenz zu unterdrücken suchen, in Zoll-Angelegenheiten, in Civil-Gerichtsprocessen, in Transport- und Schiffsahrts-Angelegenheiten dem Gouvernament, Gericht, Zoll und der Flottille ein sachkundiger Berater sein. Für das Auswärtige Amt soll die Handelskammer eine Auskunftsstelle über die commerciellen Verhältnisse sein. Jährlich einmal soll ein ausführlicher Bericht über die Thätigkeit der Handelskammer und die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonie durch deren Vorstand der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes eingereicht werden. Die Handelskammer soll, wie daß auch in englischer Kolonie der Fall ist, Mitgliederbeiträge erheben, aus welchen nach Bedürfnis mit Unterstützung des Gouvernements Vertreter für Studien des Handels nach dem Innern gesandt event. nötig werdende bezahlte Hilfskräfte für die Arbeiten der Handelskammer angestellt und die sich durch den Betrieb der Institution ergebenden Unkosten gedeckt werden sollen. —

Aus dem Vorstehenden ergibt sich auch die Erledigung des dritten Punktes. Die Handelskammer soll den kaufmännischen Interessen der ganzen Kolonie dienen. Zweigstellen der Handelskammer sollen in allen Plätzen der Kolonie, in denen deutsche Handlungshäuser bestehen, errichtet werden; und durch lebhaftes Correspondenz der Centrale mit den Zweigstellen würden auch die Interessen der Letzteren, welche meist auch

nur Filialen von an der Küste vertretenen Firmen bilden, gewahrt werden.

Wenngleich in dem Vorstehenden nur in rohen Umrissen angedeutet wurde, in welcher Weise die Gestaltung dieser Handelskammer möglich wird, und wir uns auch der Schwierigkeiten bewußt sind, die sich hierbei in den Weg stellen, so zweifeln wir nicht, daß das Interesse, welches unsere Kaufleute in der Kolonie an der wirtschaftlichen Entwicklung unsers schönen Deutsch-Ostafrika haben, ihnen auch Thatkraft und Ausdauer geben wird, eine Organisation ins Leben zu rufen, welche sich nach und nach zum wohlwollendsten Förderer der Interessen aller hier ansässigen Kaufleute ausbilden und der Handelsvermittlung zwischen dem Mutterlande und der Kolonie große Dienste leisten wird. Kleinliche Bedenken, die bei Schaffung einer Institution für das allgemeine Wohl stets einzelne Beteiligte haben, dürfen die Durchführung eine dem Handelsstande so außerordentlich dienende Idee nicht hindern. Vereinte Interessen müssen mit vereinten Kräften verfochten werden! Um so beharrlicher die Arbeiten durchgeführt werden, desto dankbarer werden sie sich zeigen.

— Die zanzibarische Regierung hat, wie dem „Berl. Tageblatt“ geschrieben wird eine Revision des deutsch-zanzibarischen Handelsvertrages vom 20. Dezember 1885 beantragt. Ueber diesen Vertrag wird offiziös mitgeteilt: Der deutsch-zanzibarische Vertrag galt für 15 Jahre, und zwar von der Mitte 1886 ab. Nach Ablauf der 15 Jahre sollten die Vertragschließenden das Recht haben, eine Revision zu beantragen, um diejenigen Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen vorzunehmen, welche die Erfahrung als nötig oder wünschenswert dargethan haben sollte. Ein solcher Antrag mußte jedoch ein Jahr vor Ablauf des Vertrages angekündigt werden, widrigenfalls der Vertrag als stillschweigend auf weitere 10 Jahre verlängert angesehen werden sollte. Der Antrag ist rechtzeitig von Zanzibar gestellt worden. Der noch bis Mitte 1901 zu Recht bestehende Vertrag enthält manche der allgemein üblichen Handelsvertragsbestimmungen; Er sind aber auch besondere Vorschriften vorgeesehen, um die Einkünfte des Sultans von Zanzibar aus den Zöllen und anderweiten Abgaben auf fester Basis zu regeln und sicherzustellen. So ist vorgeesehen, daß von allen Waaren und Gütern, welche über See aus fremden Ländern in irgend einen Hafen innerhalb des Gebietes des Sultans eingeführt oder gelandet werden, der Sultan berechtigt werden soll, einen Einfuhrzoll bis zu 5 vom Hundert des Werthes zu erheben. Verschiedene Waaren sind von jeder Verzollung ausgenommen, darunter Kohlen, Proviant, Ausrüstungsgegenstände, welche von der deutschen Regierung für den Bedarf ihrer Kriegsschiffe in das Sultanat eingeführt und für die gedachten Schiffe verwandt werden, sowie landwirtschaftliche Maschinen und